

§ 35 Abs. 1 ASAO 361 vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 529); § 21 Abs. 1 StVO; § 9 StEG.

1. Fahrlässig handelt derjenige, der ungewollt eine Straftat dadurch begeht, daß er einer ihm auf Grund Gesetzes oder den objektiven Umständen und seiner gesellschaftlichen Stellung nach obliegenden Pflicht, sich im gesellschaftlichen Leben vorsichtig und achtsam zu verhalten, bewußt zuwiderhandelt oder nicht die erforderlichen Anstrengungen unternimmt, sich dieser Pflicht bewußt zu werden und danach zu handeln.

2. Dagegen handelt nicht fahrlässig, wer durch ein von ihm nicht zu verantwortendes persönliches Versagen oder Unvermögen, die Umstände, Folgen und Gefahren seines Handelns zu erfassen und zu beurteilen, daran gehindert wurde, seinen Pflichten bewußt nachzukommen.

3. Von einer gerichtlichen Bestrafung kann abgesehen werden, wenn trotz erheblicher Folgen das fahrlässige Verschulden des Täters auf Grund der außergewöhnlichen Umstände des Falles gering ist.

BG Leipzig, Urt. vom 14. April 1961 — 4 BSB 54/61.

Der 22jährige Angeklagte ist Kraftfahrer. Am 15. Oktober 1960 brachte er 30 Torfmüll-Ballen zu einzelnen Parzellen einer Siedlung. Beim Abladen der Ballen an den Parzellen war dem Angeklagten der 68jährige Rentner Sch. behilflich. Der Rentner Sch. befand sich dabei auf der Ladefläche des Lkw.

Auf der Fahrt von der Siedlerstelle Nr. 78 zum Haus Nr. 76 löste sich ein Torfmüllballen von der zweiten Ladeschicht und fiel auf den Teil der bereits abgeräumten Ladefläche. Der Rentner Sch. wurde durch diesen Ballen getroffen und stürzte vom fahrenden Lkw. Durch diesen Sturz zog er sich eine Schädelbasisfraktur zu, an deren Folgen er wenige Stunden später verstarb.

Das Kreisgericht hat den Angeklagten von der Anklage der fahrlässigen Tötung freigesprochen und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt: Eine fahrlässige Handlungsweise habe dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden können. Er habe vielmehr die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen, indem er den Verunglückten beim Besteigen des Wagens und auch in der Folgezeit mehrmals darauf hingewiesen habe, sich beim Weiterfahren festzuhalten. Diesen Hinweis habe der Verunglückte mit einer lächelnden Miene negiert und sich nicht an der Seitenwand des Lkws festgehalten. Der Verunglückte habe vielmehr kurz vor dem Unglück am hinteren Rand der Ladefläche gestanden, ohne sich festzuhalten.

Zwar wäre der Angeklagte unter Beachtung des § 35 Abs. 1 und 2 der ASAO 361 vom 30. Januar 1953 (GBl. S. 529) verpflichtet gewesen, den Verunglückten darauf hinzuweisen, daß er bei der Weiterfahrt einen Sitzplatz einnehmen müsse bzw. daß das Stehen auf der Ladefläche des fahrenden Lkws verboten sei. Nach der Überzeugung des Gerichts hätte aber die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen im konkreten Fall keine Sicherheit für den Verunglückten gegeben, da er ja auch sitzend von dem herabstürzenden Torfmüllballen hätte getroffen werden können. Die einzige Sicherheit im gegebenen Falle hätte darin bestanden, daß der Rentner Sch. sich tatsächlich, den Weisungen des Angeklagten folgend, festgehalten hätte. Der Verunglückte habe äußerst sorglos gehandelt. Er habe insbesondere in erheblicher Form die Anweisung des Angeklagten negiert.

Der Staatsanwalt hatte im erstinstanzlichen Verfahren die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten vertreten und beantragt, unter Anwendung des § 9 StEG von Bestrafung abzusehen, weil der Angeklagte sich vor und nach Begehung der Tat gut geführt hatte.

Mit dieser Zielsetzung und aus dieser Überzeugung heraus hat der Staatsanwalt gegen das angefochtene Urteil Protest eingelegt.

Der Protest rügt, daß das Kreisgericht es im angefochtenen Urteil unterlassen habe, sich mit dem Inhalt der Schuld und dem Begriff der Fahrlässigkeit auseinanderzusetzen.

Aus den tatsächlichen Feststellungen ergebe sich:

1. Der Angeklagte habe die Ladung des Fahrzeugs nicht so verstaut, daß eine gefährdende Verlagerung derselben ausgeschlossen war (§ 21 Abs. 1 StVO).

2. Der Angeklagte habe den unfallbetroffenen Rentner Sch. nicht aufgefordert, sich während der Fahrt des Lkw auf die Ladefläche zu setzen (ASAO 361, § 35 Abs. 1 Satz 2).

3. Der Angeklagte sei mit dem Lkw gefahren, obwohl er wußte, daß der Rentner Sch. auf der Ladefläche stand (ASAO 361, § 35 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 b und c).

Das Kreisgericht hätte sich mit dem sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Rechtspflichten des Angeklagten auseinandersetzen müssen.

Dem Angeklagten sei ein Schuldvorwurf wegen Fahrlässigkeit deshalb zu machen, weil er seine Pflichten zwar gekannt, sich aber zur Tatzeit nicht genügend angestrengt habe, ihnen im konkreten Fall auch tatsächlich nachzukommen. Unter Berücksichtigung der positiven Entwicklung des Angeklagten vor und nach der Tat sowie der besonderen Tatumstände erachte der Staatsanwalt die Anwendung des § 9 StEG, wie bereits im erstinstanzlichen Verfahren beantragt, für möglich. Der Protest ist begründet.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil vermag in seiner Begründung nicht zu überzeugen. Die summarische Feststellung, eine fahrlässige Handlungsweise sei dem Angeklagten nicht nachgewiesen worden und der Angeklagte habe nach Auffassung des Gerichts die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Unfalls getroffen, kann im konkreten Fall nicht genügen.

*(Das Bezirksgericht stellt anschließend fest, daß für den Unfall die ungenügende Sicherung der Ladung und das vorschriftswidrige Verhalten des Verunglückten ursächlich waren. Es kritisiert in diesem Zusammenhang die mangelnde Sachaufklärung durch das Kreisgericht.)*

Der Angeklagte hat dann pflichtwidrig gehandelt, wenn die Ladung sich zu dem Zeitpunkt, als die Fahrt von der Siedlerstelle Nr. 78 fortgesetzt wurde, bereits in dem akut gefährdenden Zustand befunden hat und der Angeklagte dies erkannte bzw. auf Grund seiner Kenntnisse hätte erkennen müssen. Sollte sich aber in der erneuten Beweisaufnahme herausstellen, daß der Rentner Sch., nachdem der Angeklagte sich in das Fahrerhäuschen begeben hatte, bzw. möglicherweise bereits nach Anfahren des Lkws selbst Veränderungen am Zustand des Ladegutes vorgenommen hat, dann könnte dem Angeklagten insoweit kein pflichtwidriges und insbesondere kein schuldhaftes Verhalten zur Last gelegt werden.

Das Kreisgericht hat im angefochtenen Urteil durchaus zutreffend ausgeführt, daß der Angeklagte nach § 35 Abs. 1 der ASAO 361 verpflichtet gewesen wäre, den Rentner Sch. darauf hinzuweisen, daß er beim Weiterfahren des Lkws nicht auf der Ladefläche stehen darf, sondern einen Sitzplatz einnehmen muß. Ohne sich zu vergewissern, daß der Geschädigte tatsächlich einen Sitzplatz eingenommen hat, hätte der Angeklagte nicht weiterfahren dürfen. Nach den Angaben des Angeklagten waren ihm diese Bestimmungen bekannt, und er wußte zur Unfallzeit auch, daß der Rentner Sch. keinen Sitzplatz auf der Ladefläche eingenommen hatte. Insoweit ist zweifellos festzustellen, daß der Angeklagte die bezeichnete Arbeitsschutzbestimmung verletzt und damit, auch pflichtwidrig gehandelt hat. Hier wird das Kreisgericht sich in der erneuten Verhandlung sorgfältig mit den Beweggründen des Angeklagten befassen müssen, die ihn veranlaßten, pflichtwidrig davon Abstand zu nehmen, dem Rentner Sch. einen sicheren Sitzplatz anzuweisen, und sich lediglich mit der Aufforderung zu begnügen, er solle sich festhalten.

Der Begründung des Kreisgerichts, daß die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung im konkreten Fall keine Sicherheit für den Verunglückten gegeben hätte, kann seitens des Senats nicht beigeprägt werden. Erstens ist nicht abzusehen, wie der Geschehensverlauf